



LVBG

Landesverband Rheinland-Westfalen
der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Rundschreiben D 3/2003

An die
Damen und Herren Durchgangsärzte

23.05.2003

Inhaltsübersicht

1. Arztvordrucke im Internet (411/080)
2. Zuständigkeiten der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in NRW für Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studierende (513)
3. Erweiterung des Kreises der versicherten Personen bei Rehabilitanden (311,15)
4. Neue Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren und zur Beteiligung an der besonderen stationären Behandlung von Schwer-Unfallverletzten (Verletzungsartenverfahren – VAV) (411.12:411.32)
5. Einführungslehrgänge (411.12)
6. Anschriftenverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (211.4)

1. Arztvordrucke im Internet (411/080)

Seit dem Jahr 2001 stehen alle Arztvordrucke auch im Internet (www.lvbg.de – Rubrik „Formtexte“) zum Download im Dateiformat MS-Word zur Verfügung. Sie können als Mustervorlagen zum Ausfüllen am PC mit anschließendem Ausdruck auf Blankopapier verwendet werden. Um den Komfort im Umgang mit den Texten zu erhöhen, wurde die Hintergrundprogrammierung folgender Formulare optimiert.

A 4200	F 1020	F 2134
A 4202	F 1030	F 2150
A 4500	F 1040	F 2152
A 4502	F 1050	F 2154
A 4510	F 1100	F 2156
A 4512	F 1102	F 2222
A 4520	F 1104	F 3110
A 4550	F 1106	F 6000
A 5512	F 1110	F 6050
A 8200-2301	F 1114	F 6120
	F 1116	F 6150
F 1000	F 1120	F 6220
F 1002	F 2100	F 9990
F 1006	F 2106	F 9992
F 1008	F 2108	F 9994
F 1010	F 2132	

Inhaltlich hat sich an den Formularen nichts geändert. Hier die für Anwender wichtigsten Neuerungen in Kürze:

- Die erforderlichen Kopien werden nicht mehr direkt beim Ausfüllen des Formtextes erstellt, sondern erst beim Ausdruck über die Funktion „Druckauswahl“. Dadurch wird das insbesondere bei weniger leistungsfähigen Rechnern bisweilen zu beobachtende „Stocken“ beim Eintragen in die einzelnen Felder unterbunden und die Texte können flüssiger ausgefüllt werden.
- Der Ausdruck sämtlicher erforderlicher Exemplare ist standardmäßig voreingestellt. In der Funktion „Druckauswahl“ können jedoch die tatsächlich gewünschten Kopien ausgewählt werden. Die Kopien werden nicht mehr gespeichert, nur das Original kann gespeichert werden.
- Das „zweiseitige Ausdrucken“ ist jetzt möglich, d. h. es kann ausgewählt werden, ob auch die Rückseite bedruckt werden soll. In diesem Fall wird der Druck angehalten, das Blatt kann gewendet werden und erst durch Klicken auf „OK“ wird der Druckvorgang fortgesetzt.
- Beantwortet der Anwender die Frage „Sprechen Hergang und Befund gegen die Annahme eines Arbeitsunfalls, ggf. warum?“ mit „ja“, wird automatisch über die Funktion „Druckauswahl“ beim Ausdrucken eine Kopie für den Versicherten erstellt.
- In allen Formularen mit Abrechnungsfunktion wird nach Verlassen des Feldes „Porto“ automatisch die Summe errechnet.
- Das Ausfüllen der Formulare wird durch logisch vorgegebenes Positionieren des Cursors erleichtert. Beispiel:

10 Sprechen Hergang und Befund gegen die Annahme eines Arbeitsunfalls, ggf. warum? *	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
* Wenn ja, ist dem Versicherten eine Kopie des Durchgangsarztberichtes auszuhändigen	
11 Falls weitere Behandlung nicht erforderlich <input type="checkbox"/> arbeitsfähig, dem Versicherten mitgeteilt	wieder arbeitsfähig ab Datum: <input type="checkbox"/> AU-Bescheinigung ausgestellt

Wird in dem Beispiel als Antwort „nein“ angekreuzt, springt der Cursor direkt auf Frage 11 weiter.

- Die Maske zur Erstellung des eigenen Briefkopfes wurde optimiert.

Die Texte können ab sofort abgerufen werden. Weitere Auskünfte erteilt Frau Karla Hahn (Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) unter Telefon 022 41 / 2 31 – 11 57.

2. Zuständigkeiten der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in NRW für Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studierende (513)

Die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers für Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studierende ergibt sich aus der Art der Trägerschaft der Einrichtung. Auf das beiliegende Infoblatt der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in NRW wird verwiesen. Diese Information kann ebenfalls als PDF-Datei von den genannten Unfallversicherungsträgern abgefordert werden (s. Internetadressen auf dem Infoblatt).

3. Erweiterung des Kreises der versicherten Personen bei Rehabilitanden (311.15)

Auf die beiliegende ergänzende Information über die Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes auf Teilnehmer an ambulanten medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, 22281 Hamburg, wird hingewiesen.

4. Neue Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren und zur Beteiligung an der besonderen stationären Behandlung von Schwer-Unfallverletzten (Verletzungsartenverfahren – VAV) (411.12:411.32)

Wir weisen auf redaktionelle Änderungen der zum 01. Januar 2003 in Kraft getretenen Anforderungen (s. Anlage) hin. Diese Anforderungen ersetzen die Anforderungen in der Fassung vom 01. Januar 2002 und sind nunmehr Grundlage für die Beteiligung am Durchgangsarztverfahren bzw. für die Beteiligung von Krankenhäusern am Verletzungsartenverfahren.

5. Einführungslehrgänge (411.12)

Die nächsten Einführungslehrgänge in die Durchgangsarztstätigkeit finden am 24.09.2003 in Ludwigshafen und am 02.12.2003 in Berlin statt. Die Anmeldungen können direkt beim Landesverband Südwestdeutschland bzw. Landesverband Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen werden. Unser Landesverband wird 2004 wieder einen Einführungslehrgang anbieten. Informationen entnehmen Sie bitte der Anlage.

6. Anschriftenverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (211.4)

Die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAFU) und die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (AFU BMVBW) wurden mit Wirkung vom 01.01.2003 in eine Unfallkasse des Bundes überführt. Die Unfallkasse des Bundes hat ihren Sitz in Wilhelmshaven und eine Verwaltungsstelle in Münster. Dem Rundschreiben ist ein aktuelles Anschriftenverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherungsträger unseres Zuständigkeitsbereiches (Stand 01.02.2003) beigelegt.

Landesverband-Rheinland-Westfalen
der gewerblichen Berufsgenossenschaften



(Kunze)

Anlagen

Hauptverwaltung



VBG

Verwaltungs-
Berufsgenossenschaftdie Berufsgenossenschaft
der Banken, Versicherungen,
Verwaltungen, freien Berufe
und besonderer Unternehmen

März 2003

Information über die Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes auf Teilnehmer an ambulanten medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen (Konkretisierung unserer Information vom Oktober 2001)

Bisher waren in der gesetzlichen Unfallversicherung bereits diejenigen Personen versichert, die auf Kosten einer Krankenkasse oder eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer landwirtschaftlichen Alterskasse stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten. Seit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches IX sind jetzt zusätzlich auch diejenigen Personen versichert, für die einer der genannten Sozialversicherungsträger **ambulante** Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gewährt. Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ist regelmäßig und mit den gleichen Ausnahmen wie bei dem bereits bisher versicherten Personenkreis auch für den zusätzlich unter Versicherungsschutz gestellten Personenkreis der zuständige Unfallversicherungsträger.

Ambulante medizinische Rehabilitation ist nach der gemeinsamen Auffassung der Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger und der VBG ebenso wie die stationäre und teilstationäre medizinische Rehabilitation interdisziplinär, komplex und ganzheitlich ausgerichtet. Sie wird in Rehabilitationszentren durchgeführt, die einen Belegungsvertrag mit einem der genannten Rehabilitationsträger der Sozialversicherung bzw. eine entsprechende Anerkennung von dort besitzen. Darüber hinaus muss die Krankenkasse bzw. der Rentenversicherungsträger, ggf. im nachhinein, in jedem Einzelfall die ambulante medizinische Rehabilitation als solche gegenüber dem Versicherten sowie gegenüber dem Rehabilitationszentrum bewilligt haben. Nur wenn alle diese Voraussetzungen gegeben sind, besteht Unfallversicherungsschutz und ein Unfall ist der VBG zu melden.

Nicht zur ambulanten medizinischen Rehabilitation gehören z. B. Nachsorgeleistungen, der Rehabilitationssport und das Funktionstraining sowie die stufenweise Wiedereingliederung.

b. w.

Gesetzliche
Unfallversicherung
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Hausanschrift:
Deelbögenkamp 4
Hamburg
Postanschrift:
22281 Hamburg

Telefon: (040) 51 46-24 89
Telefax: (040) 51 46-26 35
www.vbg.de

Servicezeit:
Mo. - Do. 8.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.00 - 15.00 Uhr

Deutsche Bank AG Hamburg
(BLZ 200 700 00) 4 903 001
Commerzbank AG Hamburg
(BLZ 200 400 00) 1 310 291
DZ Bank Hamburg
(BLZ 200 600 00) 681 040

Ergänzender Hinweis:

Der Unfallversicherungsschutz bezieht sich auf alle aktiven Betätigungen, die im inneren Zusammenhang mit der ambulanten medizinischen Rehabilitation stehen, also dieser dienen, sowie die hierzu erforderlichen Wege einschließlich der von der Wohnung zum Rehabilitationszentrum und zurück. Geht der Versicherte vor oder nach der ambulanten medizinischen Rehabilitation einer ebenfalls versicherten Tätigkeit, z. B. als Auszubildender oder Arbeitnehmer nach, können auch die Wege von der Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte zum Rehabilitationszentrum bzw. umgekehrt versichert sein, was aber einer Prüfung im Einzelfall bedarf.

Nicht versichert ist das bloße passive Empfangen ärztlicher, therapeutischer und sonstiger der medizinischen Rehabilitation dienender Handlungen. Das ist z. B. der Fall, wenn der Masseur dem Patienten bei der Anwendung eine Rippe bricht oder ein ärztlicher Eingriff misslingt. Nicht versichert sind auch Komplikationen, atypische Heilungsverläufe oder das Ausbleiben des erhofften Behandlungserfolgs bei dem zur Rehabilitation führenden Leiden.

Bei der Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes auf Teilnehmer an ambulanten medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen werden im Übrigen die Grundsätze angewandt, die die Rechtsprechung zum Versicherungsschutz bei stationärer bzw. teilstationärer Behandlung und bei stationärer Rehabilitation entwickelt hat.

März 2003



Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach § 34 SGB VII zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren

in der Fassung vom 1. Januar 2003

aufgestellt von dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
und dem Bundesverband der Unfallkassen

1 Präambel

Am Durchgangsarztverfahren wird ein Arzt beteiligt, der

- 1.1 gewährleistet, dass Qualität und Wirksamkeit der Leistungen zur Heilbehandlung und Rehabilitation dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen und den medizinischen Fortschritt berücksichtigen,
- 1.2 über die unter 2. - 4. genannte fachliche Befähigung, personelle und sächliche Ausstattung verfügt,
- 1.3 persönlich geeignet ist und
- 1.4 zur Übernahme der Pflichten nach 5 bereit ist.

2 Fachliche Befähigung

2.1 Der Durchgangsarzt muss zur Behandlung Arbeitsunfallverletzter zum Führen der deutschen Facharztbezeichnung Chirurgie berechtigt und als solcher niedergelassen oder an einem Krankenhaus oder einer Klinik fachlich und fachlich-organisatorisch weisungsfrei tätig und zum Führen der deutschen Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie berechtigt sein.

2.2 Ein Arzt, der die Voraussetzungen nach 2. 1 erfüllt, diese aber im Ausland erworben hat, muss für seine Beteiligung als Durchgangsarzt zum Erwerb der Kenntnisse nach 2.3.1 und 2.3.2 nach der Facharztanerkennung ein Jahr bei einem Durchgangsarzt tätig gewesen sein.

2.3 Erforderlich sind ferner

2.3.1 eingehende Erfahrungen im durchgangsarztlichen Berichtswesen und in der Gutachtenerstellung,

2.3.2 eingehende Erfahrungen in der Einleitung beruflicher und sozialer Rehabilitationsmaßnahmen,

2.3.3 Teilnahme an einem Seminar zur Einführung in die Durchgangsarztstätigkeit, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt,

2.3.4 eine nach der Facharzt-Weiterbildung ausgeübte unfallchirurgische Tätigkeit, die nicht länger als drei Jahre unterbrochen worden ist, es sei denn, der Bewerber weist noch genügende unfallchirurgische Kenntnisse nach.

3 Personelle Ausstattung

Es müssen mindestens zwei medizinische Assistenzkräfte ständig anwesend sein, davon mindestens eine mit abgeschlossener Ausbildung. Werden physiotherapeutische Leistungen in der Praxis des Arztes erbracht, muss zusätzlich eine entsprechende Fachkraft vorhanden sein.

4 Sächliche Ausstattung

4.1 Die hygienischen Anforderungen an die baulich-funktionelle und betrieblich-organisatorische Gestaltung richten sich entsprechend der besonderen Aufgaben-

stellung in der unfallchirurgischen Versorgung nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. 7. 2000 und den auf seiner Grundlage entwickelten „Anforderungen der Hygiene bei Operationen und anderen invasiven Eingriffen“ des Robert-Koch-Instituts, Berlin (RKI-Empfehlungen) (S. 644 ff. Bundesgesundheitsblatt 8/2000). Zu beachten ist Punkt 5 (Ambulante Operationen) der RKI-Empfehlungen.

Für die Mindestanforderungen an die bauliche, apparativ-technische und hygienische Ausstattung gilt ergänzend die „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung ambulanter Operationen“ in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Die Praxis soll für nicht gehfähige Unfallverletzte zugänglich und entsprechend ausgestattet sein.

4.3 Neben ausreichenden Untersuchungs- und Behandlungsräumen müssen mindestens vorhanden sein:

4.3.1 Zwei Eingriffsräume für invasive Eingriffe, getrennt für Eingriffe bestimmten Kontaminationsgrades

4.3.2 Umkleidemöglichkeit für das Personal mit Waschbecken und Möglichkeit zur Händedesinfektion und zur Entsorgung (in Zuordnung zu den Eingriffsräumen)

4.3.3 Geräte-, Vorrats- und Sterilisationsraum (mit normenentsprechender Sterilisationsmöglichkeit), Aufbereitungsbereich

4.3.4 Umkleidebereich für Patienten

4.3.5 Ruheraum für Patienten

4.3.6 Röntgenraum mit einer Röntgenanlage mindestens der Anwendungsklasse II der Röntgen-Apparate-Richtlinien der Kassenärztlichen Vereinigung

4.3.7 Wartezone

4.3.8 ausreichende Einrichtungen zur Archivierung

5 Pflichten

5.1 Der Durchgangsarzt verpflichtet sich, die durchgangsarztliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Regelungen und unter Anwendungen des Abkommens Ärzte/Unfallversicherungsträger (Ärztevertrag) in der jeweils geltenden Fassung auszuüben.

Der Durchgangsarzt verpflichtet sich ferner:

5.2 die durchgangsarztliche Tätigkeit persönlich und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auszuüben,

5.3 unfallärztliche Bereitschaft mindestens in der Zeit Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag – mit der Möglichkeit durchgangsarztlicher Vertretungsregelungen – von 8.00 bis 13.00 Uhr zu gewährleisten,

5.4 die für die Unfallversicherungsträger erforderlichen Dokumentationsarbeiten, Berichterstattungen und Begutachtungen fristgerecht durchzuführen,

5.5 ärztliche Unterlagen einschl. Krankenblätter, Röntgenaufnahmen mindestens 15 Jahre aufzubewahren,

5.6 an Maßnahmen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zur Qualitätssicherung und deren Umsetzung mitzuwirken,

5.7 Arbeitsunfallverletzte mit einer Verletzung nach dem Verletzungsartenverzeichnis unverzüglich in ein am Verletzungsartenverfahren beteiligtes Krankenhaus einzuweisen,

5.8 die für die Versorgung Arbeitsunfallverletzter erforderliche Ausstattung der Praxis/des Krankenhauses stets auf dem aktuellen Stand der medizinischen und medizinisch-technischen Entwicklung zu halten,

5.9 zur ständigen unfallchirurgischen Fortbildung und zur Teilnahme an mindestens einer unfallchirurgischen Fortbildungsveranstaltung pro Jahr,

5.10 zur Abgabe einer Statistik über die Durchgangsarztstätigkeit für die Unfallversicherungsträger bis zum 15. Februar eines jeden Jahres an den zuständigen Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

5.11 jede Änderung in den die Tätigkeit betreffenden Verhältnissen umgehend dem zuständigen Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mitzuteilen (z. B. Praxisverlegung, räumliche Praxisumgestaltung, Änderung der Rechtsform, Umstrukturierung der Klinik),

5.12 jederzeit durch den Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften die Erfüllung der Anforderungen überprüfen zu lassen.

6 Beteiligung

6.1 Die Beteiligung am Durchgangsarztverfahren erfolgt auf Antrag des Arztes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 53 SGB X mit dem zuständigen Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

An einem Standort eines Krankenhauses können nicht mehrere Durchgangsärzte beteiligt werden.

Die Beteiligung endet

6.2 mit Vollendung des 68. Lebensjahres,

6.3 wenn in einem Zeitraum von fünf Jahren im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 150 Arbeitsunfallverletzte von dem Durchgangsarzt erstversorgt wurden,

6.4 bei Praxisverlegung oder Praxisaufgabe,

6.5 bei Ausscheiden des Durchgangsarztes aus den Diensten des Krankenhauses, in dem die D-Arzt-Tätigkeit ausgeübt wird,

6.6 bei Kündigung wegen wiederholter Pflichtverletzung,

6.7 bei Kündigung nach Maßgabe des § 59 SGB X.



Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach § 34 SGB VII an Krankenhäuser zur Beteiligung an der besonderen stationären Behandlung von Schwer-Unfallverletzten (Verletzungsartenverfahren – VAV)

in der Fassung vom 1. Januar 2003

aufgestellt von dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und dem Bundesverband der Unfallkassen

1 Präambel

1.1 An der stationären Behandlung Arbeitsunfallverletzter mit Verletzungen gemäß dem anliegenden Katalog werden Krankenhäuser beteiligt, wenn

1.2 es in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen ist (Plankrankenhaus), einen Versorgungsauftrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen abgeschlossen hat, Hochschulklinik oder Berufsgenossenschaftliche(s) Klinik/Krankenhaus ist,

1.3 gewährleistet ist, dass Qualität und Wirksamkeit der Leistungen zur Heilbehandlung und Rehabilitation dem allgemeinen anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen und den medizinischen Fortschritt berücksichtigen,

1.4 die Abteilung eines solchen Krankenhauses zur Behandlung Schwer-Unfallverletzter von einem fachlich und fachlich-organisatorisch weisungsfreien Arzt geleitet wird,

1.5 diese Abteilung eines solchen Krankenhauses über die unter 2 und 3 genannten personellen und sächlichen Ausstattungen verfügt und

1.6 Klinik/Krankenhaussträger und verantwortlicher Arzt zur Übernahme der Pflichten nach 4 bereit sind.

2 Personelle Ausstattung

2.1 Verantwortlicher Arzt

2.1.1 Der Chefarzt oder leitende Arzt der Abteilung nach Ziff. 1.5 eines Krankenhauses muss

2.1.2 zum Führen der deutschen Facharztbezeichnung Chirurgie und der deutschen Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie berechtigt sein,

2.1.3 nach Erwerb der Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie mindestens drei Jahre in der unfallchirurgischen Abteilung an einem von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern beteiligten Krankenhaus tätig gewesen sein. In dieser Zeit soll er fakultativ zusätzliche Fertigkeiten in

- Plastischer Chirurgie
 - Physikalischer und rehabilitativer Medizin
 - Handchirurgie
 - Rettungsmedizin
 - spezieller chirurgischer Intensivmedizin
- erworben haben.

Tätigkeitszeiten in den Gebieten

- Gefäßchirurgie
- Visceralchirurgie
- Thoraxchirurgie

können bis zur Dauer von einem Jahr auf die drei Jahre angerechnet werden, wenn sie in einem von den Unfallversicherungsträgern beteiligten Krankenhaus erbracht wurden,

2.1.4 über die Weiterbildungsbefugnis im Schwerpunkt Unfallchirurgie verfügen, die im Regelfall zwei Jahre nicht unterschreiten soll,

2.1.5 als Durchgangsarzt beteiligt sein,

2.1.6 einen Nachweis über noch vorhandene aktuelle unfallchirurgische Kenntnisse führen, sofern die unfallchirurgische Tätigkeit zum Zeitpunkt des Dienstantritts als verantwortlicher Arzt im Krankenhaus für länger als drei Jahre unterbrochen war.

2.2 Ärztliche Mitarbeiter

2.2.1 Neben dem Arzt nach 2.1 muss in dieser Abteilung mindestens ein weiterer Arzt mit Berechtigung zum Führen der deutschen Facharztbezeichnung Chirurgie und zum Führen der deutschen Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie angestellt sein.

2.2.2 Am Krankenhaus muss eine fachärztliche anästhesiologische Versorgung und eine intensivtherapeutische Betreuung jederzeit gewährleistet sein.

2.2.3 Alle für die Versorgung von Arbeitsunfallverletzten erforderlichen Ärzte müssen jederzeit zur Verfügung stehen.

2.3 Nichtärztliche Mitarbeiter

2.3.1 Für die Übungsbehandlung müssen ausgebildete Mitarbeiter (z. B. Physiotherapeuten) in genügender Zahl zur Verfügung stehen; der Arzt nach 2.1 ist für die Verordnung und Überwachung dieser Behandlung verantwortlich.

2.3.2 Medizinisch-technische Assistenten für Röntgen- und Labortätigkeit müssen in so ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, dass ständige Dienstbereitschaft gewährleistet ist.

2.3.3 Schreibkräfte müssen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, um eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abwicklung der Berichterstattung und Begutachtung sicherzustellen.

3 Sächliche Ausstattung

Am Krankenhaus müssen vorhanden sein:

3.1 Überdachte Krankenwagenanfahrt

3.2 Hubschrauberlandemöglichkeit

3.3 Reanimations- und Schockraum mit erforderlichen Einrichtungen

3.4 Untersuchungs- und Behandlungsräume

3.5 Besondere Eingriffsräume nur für die Ambulanz, getrennt für Eingriffe bestimmter Kontaminationsgrade

3.6 Arzt- und Schreibzimmer

3.7 OP-Abteilung

Ausstattung und Funktionsabläufe müssen der besonderen Aufgabenstellung in der unfallchirurgischen Versorgung (z. B. lebensrettende Sofortoperationen, nicht planbare Notoperationen, aseptische Eingriffe mit besonders hohem Infektionsrisiko, Eingriffe bei septischen Komplikationen) entsprechen.

3.7.1 Die hygienischen Anforderungen an die baulich-funktionelle und betrieblich-organisatorische Gestaltung richten sich entsprechend der besonderen Aufgabenstellung nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. 7. 2000 und den auf seiner Grundlage entwickelten „Anforderungen der Hygiene bei Operationen und anderen invasiven Eingriffen“ des Robert-Koch-Instituts, Berlin (RKI-Empfehlung) (S. 644 ff. Bundesgesundheitsblatt 8/2000).

3.7.2 Zur Unterstützung der betrieblich-organisatorischen Abläufe ist durch eine adäquate räumliche Gliederung der Räume für Eingriffe nach Gr. I/II und Gr. III/IV (eigenständiger oder abtrennbarer OP-Bereich; z. B. für Eingriffe bei Patienten, welche mit multiresistenten Erregern besiedelt sind) ein hygienisch einwandfreies Arbeiten sicherzustellen. Eigenständigen OP-Räumen/OP-Abteilungen für Eingriffe nach Gr. III/IV müssen Personalschleuse und Patientenübergaberaum nach Ziff. 2 der RKI-Empfehlung, abgetrennten OP-Räumen für Eingriffe nach Gr. III/IV müssen eine eigene Personalauskleidemöglichkeit und ein eigener Patientenübergaberaum zugeordnet sein.

3.7.3 In der OP-Abteilung müssen vorhanden sein:

– Entsprechend der besonderen Aufgabenstellung leistungsfähige Anästhesieeinheiten, Überwachungsgeräte und Ausrüstung zur Schockbekämpfung und Wiederbelebung,

– radiologisch bildgebende Einrichtungen (Bildwandlerkette) mit Dokumentationsmöglichkeit.

3.8 Weitere Einrichtungen:

3.8.1 Intensivstation

3.8.2 Zentrale Sterilgutversorgung*) mit getrennter Ein- und Ausgabe

3.8.3 jederzeitige Röntgenmöglichkeit einschl. Computertomografie und Angiografie

3.8.4 Kernspintomograf*)

3.8.5 Einrichtung zur Szintigrafie*)

3.8.6 Sonografiegeräte

3.8.7 Endoskopiegeräte

3.8.8 Elektroencephalografiegeräte*)

3.8.9 ständig dienstbereites Labor

3.8.10 zweckentsprechend eingerichtete und ausgestattete Physiotherapie

4 Pflichten

4.1 Krankenhaus und Ärzte haben die Unfallversicherungsträger bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen.

4.2 Der Arzt nach 2.1 verpflichtet sich zur Anwendung des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger in der jeweils gültigen Fassung; der Krankenhausträger hat ihn hierbei zu unterstützen.

4.3 Der Arzt verpflichtet sich zur ständigen unfallchirurgischen Fortbildung und zur Teilnahme an mindestens einer unfallchirurgischen Fortbildungsveranstaltung pro Jahr.

Krankenhausträger und Arzt nach 2.1 verpflichten sich ferner:

4.4 die unfallchirurgische Bereitschaft und die stationäre Aufnahme von Schwer-Unfallverletzten ständig sicherzustellen,

4.5 zu gewährleisten, dass Arbeitsunfallverletzte dem unter 2.1 bezeichneten Arzt unverzüglich zugeleitet werden und alle für die Versorgung von Schwer-Unfallverletzten erforderlichen Ärzte jederzeit zugezogen werden können,

4.6 dem zuständigen Landesverband der Berufsgenossenschaften auf Verlangen Einsicht in die nach § 23 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz zu fertigenden Aufzeichnungen zu gewähren,

4.7 Ersuchen der Unfallversicherungsträger zur Steuerung und Überwachung des Heilverfahrens nachzukommen,

4.8 zur rechtzeitigen Abgabe von Auskünften, Berichten und Gutachten sowie Hinweisen auf Möglichkeiten der teilstationären oder häuslichen Krankenpflege an den Unfallversicherungsträger,

4.9 über die Unfallverletzten vollständig Krankenblätter dokumentationsgerecht zu führen und Krankengeschichten, Röntgenbilder etc. jederzeit dem Unfallversicherungsträger zur Verfügung zu stellen,

4.10 den Berufshelfer des Unfallversicherungsträgers zu unterstützen,

4.11 ärztliche Unterlagen und Röntgenfilme über Schwer-Unfallverletzte mindestens 15 Jahre aufzubewahren,

4.12 an Maßnahmen der Unfallversicherungsträger zur Qualitätssicherung und deren Umsetzung mitzuwirken,

4.13 durch den Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften jederzeit prüfen zu lassen, ob diese Anforderungen noch erfüllt sind,

4.14 zur Zusammenarbeit mit den von den Unfallversicherungsträgern bezeichneten Einrichtungen für Berufsgenossenschaftliche Stationäre Weiterbehandlung (EGSW) und Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP),

4.15 den zuständigen Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften rechtzeitig über alle die Beteiligung betreffenden Änderungen, z. B. personeller, organisatorischer oder baulicher Art, insbesondere das Ausscheiden des unter 2.1 genannten Arztes zu unterrichten,

4.16 sicherzustellen, dass die Einhaltung dieser Anforderungen auch durch externe Anbieter entsprechender Leistungen gewährleistet wird.

5 Beteiligung

5.1 Die Beteiligung eines Krankenhauses am Verletzungsartenverfahren erfolgt auf Antrag des Krankenhausträgers durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 53 SGB X mit dem zuständigen Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Sie kann an einem Standort eines Krankenhauses nicht an mehrere verantwortliche Ärzte im Sinne von 2.1 gebunden werden.

Die Beteiligung endet bei:

5.2 Ausscheiden des unter 2.1 genannten Arztes

5.3 Schließung/Verlegung des unter 1 genannten Krankenhauses oder Standortes des Krankenhauses oder der unfallchirurgischen Abteilung

5.4 Kündigung wegen wiederholter Pflichtverletzung durch Krankenhaus/Arzt

5.5 Kündigung nach Maßgabe des § 59 SGB X

*) Diese Leistungen/Geräte können auch im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit Leistungserbringern außerhalb des Krankenhauses genutzt werden.



Einführungslehrgänge in die Durchgangs- und H-Arzt-Tätigkeit (Stand: 26.05.03)

D-Arzt		H-Arzt	
Termin	Ort	Termin	Ort
05. März 2003	Mainz	14. Mai 2003	Mainz
23. Mai 2003	Hannover	21. Mai 2003	Ludwigshafen
24. Sept. 2003	Ludwigshafen	29. Oktober 2003	Düsseldorf
02. Dez. 2003	Berlin		

Landesverband		Landesverband	
Hessen-Mittelrhein und Thüringen	Hessen-Mittelrhein und Thüringen	Hessen-Mittelrhein und Thüringen	Hessen-Mittelrhein und Thüringen
Nordwestdeutschland	Nordwestdeutschland	Südwestdeutschland	Südwestdeutschland
Südwestdeutschland	Südwestdeutschland	Rheinland-Westfalen	Rheinland-Westfalen
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern	Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern		

Anmeldungen können bei den u.a. Landesverbänden der gewerblichen Berufsgenossenschaften erfolgen.

LVBG Nordwestdeutschland Postfach 37 40 30037 Hannover Tel. 05 11/9 87-22 77	LVBG Südwestdeutschland Postfach 10 14 80 69004 Heidelberg Tel. 0 62 21/5 23-0	LVBG Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern Fregestraße 44 12161 Berlin Tel. 0 30/8 51 05-52 20
LVBG Rheinland-Westfalen Postfach 10 34 45 40025 Düsseldorf Tel. 02 11/82 24-6 37	LVBG Bayern und Sachsen Postfach 60 02 65 81202 München Tel. 0 89/8 20 03 5 00-5 02	LVBG Hessen-Mittelrhein und Thüringen Postfach 29 48 55019 Mainz Tel. 0 61 31/8 02-2 27



Anschriftenverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherungsträger

die für den Bereich des
Landesverbandes Rheinland-Westfalen der gewerblichen Berufsgenossenschaften
- Land Nordrhein-Westfalen sowie vom Land Rheinland-Pfalz die Regierungs-
bezirke Koblenz und Trier - zuständig sind

(Stand 01.02.2003)

Landesverband Rheinland-Westfalen der gewerblichen Berufsgenossenschaften

40210 Düsseldorf, Kreuzstraße 45
40025 Düsseldorf, Postfach 10 34 45

Ruf: (02 11) 82 24-637
Fax: (02 11) 82 24-644

I. Gewerbliche Berufsgenossenschaften

		Vorwahl	Ruf	Fax
1	Bergbau-Berufsgenossenschaft			
	Hauptverwaltung	44789 Bochum, Hunscheidtstraße 18 44704 Bochum, Postfach 10 04 29	02 34	3 16-0 3 16-300
	Bez. Verw. Bochum	44789 Bochum, Waldring 97 44782 Bochum (Postanschrift)	02 34	3 06-0 3 06-350
	Bez. Verw. Bonn	53113 Bonn, Schumannstraße 8 53037 Bonn, Postfach 19 01 48	02 28	26 02-0 26 02-181
	Geschäftsstelle Clausthal-Zellerfeld	38678 Clausthal-Zellerfeld, Berliner Straße 2 38668 Clausthal-Zellerfeld, Postfach 10 51	0 53 23	74-0 74-140
2	Steinbruchs-Berufsgenossenschaft			
	Hauptverwaltung	30853 Langenhagen, Theodor-Heuss-Straße 160 30836 Langenhagen, Postfach 10 15 40	05 11	72 57-0 72 57-100
	Sektion III	53129 Bonn, Hausdorffstraße 102 53040 Bonn, Postfach 15 01 51	02 28	9 17 26-0 9 17 26-10
	Sektion IV	30853 Langenhagen, Theodor-Heuss-Straße 160 30836 Langenhagen, Postfach 10 15 40	05 11	72 57-0 72 57-890
3	Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie			
	Hauptverwaltung	97072 Würzburg, Riemenschneiderstraße 2 97064 Würzburg (Postanschrift)	09 31	79 43-0 79 43-800

...

			Vorwahl	Ruf	Fax
4	Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft				
	Hauptverwaltung	40225 Düsseldorf, Aufm Hennekamp 74 40006 Düsseldorf, Postfach 10 15 67	02 11	93 35-0	93 35-199
5	Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft				
	Hauptverwaltung	40210 Düsseldorf, Kreuzstraße 41 40001 Düsseldorf, Postfach 10 10 15	02 11	82 24-0	82 24-444
	Bez. Verw. Dortmund	44263 Dortmund, Semerteichstraße 98 44261 Dortmund (Postanschrift)	02 31	41 96-0	41 96-111
6	Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft				
	Hauptverwaltung	40210 Düsseldorf, Kreuzstraße 41 40001 Düsseldorf, Postfach 10 10 15	02 11	82 24-0	82 24-444
	Bez. Verw. Dortmund	44263 Dortmund, Semerteichstraße 98 44261 Dortmund, Postfach 30 01 70	02 31	41 96-0	41 96-111
	Bez. Verw. Köln	51065 Köln, Bergisch Gladbacher Straße 3 51058 Köln, Postfach 80 50 01	02 21	67 84-0	67 84-111
7	Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft				
	Hauptverwaltung	30173 Hannover, Seligmannallee 4 30045 Hannover, Postfach 45 24	05 11	81 18-0	81 18-200
	Bez. Verw. Hannover	30173 Hannover, Seligmannallee 4 30045 Hannover, Postfach 45 21	05 11	81 18-0	81 18-288
10	Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik				
	Hauptverwaltung	50968 Köln, Gustav-Heinemann-Ufer 130 50941 Köln, Postfach 51 05 80 50962 Köln (Großkundenanschrift)	02 21	37 78-0	34 25 03
	Bez. Verw. Köln	50968 Köln, Alteburger Straße 371 50941 Köln, Postfach 51 05 23	02 21	37 78-0	37 78-559
11	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie				
	Hauptverwaltung	69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 62 69004 Heidelberg, Postfach 10 14 80	0 62 21	5 23-0	5 23-323
	Bez. Verw. Köln	50933 Köln, Stolberger Straße 81 50877 Köln, Postfach 45 02 27 50927 Köln (Großkundenanschrift)	02 21	54 82-0	54 82-333
12	Holz-Berufsgenossenschaft				
	Hauptverwaltung	81241 München, Am Knie 8 81236 München (Postanschrift)	0 89	8 20 03-0	8 20 03-499
	Bez. Verw. Bielefeld	33602 Bielefeld, Turnerstraße 5-5 33594 Bielefeld (Postanschrift)	05 21	5 20 90-0	5 20 90-77
	Bez. Verw. Köln	50969 Köln, Kalscheurer Weg 17 50962 Köln, Postfach 52 03 60	02 21	3 60 03-0	3 60 03-170

...

			Vorwahl	Ruf	Fax
14	Papiermacher-Berufsgenossenschaft				
	Hauptverwaltung	55127 Mainz, Lortzingstraße 2 55062 Mainz, Postfach 31 01 80	0 61 31	7 85-1	7 85-271
15	Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung				
	Hauptverwaltung	65185 Wiesbaden, Rheinstraße 6-8 65173 Wiesbaden (Postanschrift)	06 11	1 31-0	1 31-100
	Bez. Verw. II, Wuppertal	42103 Wuppertal, Hofkamp 84 42046 Wuppertal, Postfach 13 19 52	02 02	2 45 83-0	2 45 83-30
	Bez. Verw. III, Wiesbaden	65185 Wiesbaden, Rheinstraße 6-8 65173 Wiesbaden (Postanschrift)	06 11	1 31-0	
16	Lederindustrie-Berufsgenossenschaft				
	Hauptverwaltung	55127 Mainz, Lortzingstraße 2 55062 Mainz, Postfach 31 01 80	0 61 31	7 85-1	7 85-271
17	Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft				
	Hauptverwaltung	86153 Augsburg, Obblatterwallstraße 18 86132 Augsburg (Postanschrift)	08 21	31 59-0	31 59-201
18	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten				
	Hauptverwaltung	68165 Mannheim, Dynamostraße 7-11 68004 Mannheim, Postfach 10 04 41 68136 Mannheim (Großkundenanschrift)	06 21	44 56-0	44 56-15 54
	Bez. Verw. Dortmund	44141 Dortmund, Hansbergstraße 28 44047 Dortmund, Postfach 10 50 06	02 31	1 76 34-0	1 76 34-55 63
	Bez. Verw. Mannheim	68165 Mannheim, Dynamostraße 7-11 68136 Mannheim (Postanschrift)	06 21	44 56-0	44 56-21 25
19	Fleischerei-Berufsgenossenschaft				
	Hauptverwaltung	55127 Mainz, Lortzingstraße 2 55062 Mainz, Postfach 31 01 20	0 61 31	7 85-1	7 85-340
20	Zucker-Berufsgenossenschaft				
		55127 Mainz, Lortzingstraße 2 55062 Mainz, Postfach 31 01 80	0 61 31	7 85-1	7 85-271
22	Bau-Berufsgenossenschaft Hannover				
	Hauptverwaltung	30519 Hannover, Hildesheimer Straße 309 30141 Hannover (Postanschrift)	05 11	9 87-0	9 87-24 40
	Bez. Verw. Bremen	28207 Bremen, Bertha-von-Suttner-Straße 10 (Nähe Stresemannstraße) 28063 Bremen, Postfach 11 03 40	04 21	49 91-0	49 91-444

			Vorwahl	Ruf	Fax
23	Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen				
	Hauptverwaltung	42115 Wuppertal, Viktoriastraße 21 42095 Wuppertal (Postanschrift)	02 02	3 98-0	3 98-14 04
	Bez.Verw. Dortmund	44135 Dortmund, Kronprinzenstraße 62-66 44126 Dortmund, (Postanschrift)	02 31	54 31-0	54 31-14 03
	Bez.Verw. Köln	51065 Köln, Eulenbergstraße 13-21 51058 Köln (Postanschrift)	02 21	96 73-0	96 73-444
	Bez.Verw. Wuppertal	42117 Wuppertal, Schwarzer Weg 3 42095 Wuppertal (Postanschrift)	02 02	3 98-0	3 98-39 06
28	Tiefbau-Berufsgenossenschaft				
	Hauptverwaltung	81241 München, Am Knie 6 81237 München (Postanschrift)	0 89	86 97-0	86 97-600
	Gebietsverw. West	42289 Wuppertal, Schubertstraße 41 42218 Wuppertal, Postfach 20 18 64	02 02	62 97-0	62 97-277
29	Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft				
	Hauptverwaltung	68161 Mannheim, M 5, 7 68145 Mannheim (Postanschrift)	06 21	1 83-0	1 83-300
	Bez.Verw. Bremen	28195 Bremen, Falkenstraße 7 28053 Bremen, Postfach 10 53 07	04 21	30 45-0	30 45-444
	Bez.Verw. Essen	45127 Essen, Kurt-Jooss-Straße 11 45116 Essen (Postanschrift)	02 01	89 22-600	
	Bez.Verw. Mainz	55128 Mainz, Halfa-Allee 3f 55133 Mainz, Postfach 10 02 52	0 61 31	3 34-0	3 34-395
30	Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel				
	Hauptverwaltung	53113 Bonn, Niebuhrstraße 5 53102 Bonn (Postanschrift)	02 28	54 06-0	54 06-220
	Bez.Verw. Bonn	53129 Bonn, Langwartweg 103/105 53102 Bonn (Postanschrift)	02 28	54 06-0	54 06-430
31	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft				
	Hauptverwaltung	22297 Hamburg, Deelbögenkamp 4 22281 Hamburg (Großkundenanschrift)	0 40	51 46-0	51 46-21 46 0, 5 11 01 30
	Bez.Verw. Bergisch Gladbach	51429 Bergisch Gladbach, Kölner Straße 20 51401 Bergisch Gladbach, Postfach 10 01 60	0 22 04	4 07-0	16 39
	Bez.Verw. Bielefeld	33602 Bielefeld, Nikolaus-Dürkopp-Straße 8 33529 Bielefeld, Postfach 10 29 67	05 21	58 01-0	6 12 84
	Bez.Verw. Mainz	55124 Mainz, Isaac-Fulda-Allee 5 55031 Mainz, Postfach 41 06	0 61 31	3 89-0	37 10 44
	Bez.Verw. Mülheim	45481 Mülheim, Solinger Straße 1f 45445 Mülheim, Postfach 13 01 60	02 08	99 37-0	46 02 18
32	Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen				
	Hauptverwaltung	20354 Hamburg, Fontenay 1 a	0 40	4 41 18-0	4 41 16-140

33	Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen		Vorwahl	Ruf	Fax
	Hauptverwaltung	22765 Hamburg, Ottenser Hauptstraße 54 22702 Hamburg, Postfach 50 02 29 22757 Hamburg (Großkundenanschrift)	0 40	39 80-0	39 80-16 66
	Bez.Verw. Wiesbaden	65197 Wiesbaden, Wiesbadener Straße 70 65005 Wiesbaden, Postfach 15 69	06 11	94 13-0	94 13-106
	Bez.Verw. Wuppertal	42103 Wuppertal, Aue 96 42098 Wuppertal (Großkunden-Postanschrift)	02 02	38 95-0	38 95-400
34	See-Berufsgenossenschaft				
	Hauptverwaltung	20457 Hamburg, Reimerstwie 2 20404 Hamburg, Postfach 11 04 89	0 40	3 61 37-0	3 61 37-770
	Bez.Verw. III	20457 Hamburg, Reimerstwie 2 20404 Hamburg, Postfach 11 04 89	0 40	3 61 37-0	
35	Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft				
	Hauptverwaltung	47053 Duisburg, Düsseldorfstraße 193 47023 Duisburg, Postfach 21 01 54	02 03	29 52-0	29 52-166
36	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege				
	Hauptverwaltung	22089 Hamburg, Pappelallee 35/37 22052 Hamburg, Postfach 76 02 24	0 40	2 02 07-0	2 02 07-525
	Bez.Verw. Bochum	44789 Bochum, Universitätsstraße 78 44702 Bochum, Postfach 10 02 24	02 34	30 78-0	30 78-526
	Bez.Verw. Delmenhorst	27749 Delmenhorst, Fischstraße 31 27731 Delmenhorst, Postfach 11 55	0 42 21	9 13-0	9 13-509
	Bez.Verw. Köln	50968 Köln, Bonner Straße 337 50941 Köln, Postfach 51 05 10	02 21	37 72-0	37 72-525
	Bez.Verw. Mainz	55130 Mainz, Göttemannstraße 3 55005 Mainz, Postfach 15 09	0 61 31	8 08-0	8 08-202
	Bez.Verw. Würzburg	97070 Würzburg, Röntgenring 2 97002 Würzburg, Postfach 52 49	09 31	35 75-0	35 75-525

II. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

L 3 Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen

Regionaldirektion Detmold	32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 6 32711 Detmold, Postfach 21 54	0 52 31	60 04-0	60 04-30
Regionaldirektion Düsseldorf	40225 Düsseldorf, Merowingerstraße 103-105 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 25	02 11	33 67-0	33 67-454
Hauptverwaltung Münster	48147 Münster, Hoher Heckenweg 76-80 48136 Münster, Postfach 61 05	02 51	23 20-0	23 20-560

...

		Vorwahl	Ruf	Fax
L 5	Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen Rheinland-Pfalz und Saarland			
Verwaltungssitz:	67346 Speyer, Theodor-Heuss-Straße 1 67343 Speyer (Postanschrift)	0 62 32	9 11-0	9 11-187
L 13	Gartenbau-Berufsgenossenschaft			
	34121 Kassel, Frankfurter Straße 12f 34111 Kassel, Postfach 10 13 40	05 61	9 28-0	9 28-22 06

III. Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	40625 Düsseldorf, Heyestraße 9f 40605 Düsseldorf, Postfach 12 05 30	02 11	28 08-0	28 08-119
Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	48169 Münster, Selzmannstraße 15f 48135 Münster, Postfach 59 67	02 51	21 02-0	21 65 69
Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	40223 Düsseldorf, Ulenbergstraße 1	02 11	90 24-0	90 24-180
Unfallkasse Rheinland-Pfalz	56626 Andernach, Orensteinstraße 10 56624 Andernach (Großkundenanschrift)	0 26 32	9 60-0	9 60-100
Unfallkasse des Bundes	26382 Wilhelmshaven, Weserstraße 47 26380 Wilhelmshaven (Postanschrift)	0 44 21	4 07-0	4 07-400
Verwaltungsstelle Münster	48147 Münster, Cheruskerring 11 48135 Münster, Postfach 59 0f	02 51	27 08-0	27 08-240
Eisenbahn-Unfallkasse	60487 Frankfurt, Rödelheimer Straße 49	0 69	2 65/2 20 02 2 65/2 20 75	2 65/3 39 58
Unfallkasse Post und Telekom	72072 Tübingen, Europaplatz 1 72017 Tübingen, Postfach 27 80	0 70 71	9 33-0	9 33-43 98
Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	40591 Düsseldorf, Provinzialplatz 1 40195 Düsseldorf (Postanschrift)	02 11	97 79 89-0	97 79 89-29
Verwaltungsstelle Münster	48155 Münster, Provinzial-Allee 1 48131 Münster (Postanschrift)	02 51	2 19-46 92	2 19-39 01